

# RS OGH 1987/9/23 1Ob676/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1987

## Norm

ABGB §861

ABGB §1168a

ABGB §1295 II f 7f

## Rechtssatz

Der Werkunternehmer, der das gelieferte Werk nur teilweise montiert und die Montage des restlichen Teils dem Besteller überläßt, bei der Montage bewegliche Teile aber der Vertragsinhalt bildenden ÖNORM zuwider nicht verkleidet, ist wenigstens verpflichtet den Besteller vor den damit verbundenen Gefahren zu warnen; diese Pflicht trifft ihn umso mehr, wenn er dem Besteller die notwendige Sachkunde bei der Montage nicht unterstellen und auch nicht damit rechnen kann, daß der vom Besteller betraute weitere Unternehmer über die mit dem gelieferten Werk spezifisch verbundenen Gefahren ausreichend informiert sein muß.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 676/87

Entscheidungstext OGH 23.09.1987 1 Ob 676/87

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0014000

## Dokumentnummer

JJR\_19870923\_OGH0002\_0010OB00676\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)